



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 9. September 2021
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/218
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 11. Juni 2021 „Fragen zur Infektionslage bezüglich Corona“ an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt
Ihr Schreiben vom 20. Juli 2021
Frag den Staat #223183

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftsersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde, Sie begehren Auskunft über die Infektionslage bezüglich Corona / Covid-19 - insbesondere hinsichtlich Bildungseinrichtungen sowie bzgl. Impfungen Corona/Covid-19. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Gesundheitsamt) hat Sie darüber informiert, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage einer Gebühr in Höhe von insgesamt 272, 80 Euro in Aussicht gestellt wird. Mit Schreiben vom 18. Juni wurde erläutert, wie sich die Gebührenhöhe zusammensetzt. Sie haben daraufhin die kostenlose Beantwortung von Teilfragen beantragt. Dies hat das Landratsamt mit Schreiben vom 30. Juli 2021 gemacht. Sie bitten uns nun um Überprüfung der in Aussicht gestellten Gebühr.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Grundsätzlich können informationspflichtigen Stellen, für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen. Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren oder abschreckend wirken, daher müssen sie in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung, also auch bei einfachen Anfragen.

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten (Prognose) vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Dies hat das Landratsamt vorliegend gemacht.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxisratgeber (zum Thema Gebühren siehe S. 57 ff.) : <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg